

Allgemeine Verkaufs und Lieferbedingungen der MyTec GmbH, 91325 Adelsdorf Stand April 2019

1.1 Für alle Geschäfte mit dem Besteller gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten für Geschäfte mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Maklers gelten nur, wenn dies von My-Tec ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten ohne ausdrückliche Vereinbarung auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien und auch dann, wenn My-Tec in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.3 Ergänzend gelten die INCOTERMS in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

1.4 Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von My-Tec enthalten (z. B. Angebote, Kostenvoranschläge etc.) dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenzfirmen, nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben; an diesen Unterlagen behält sich My-Tec ggf. sämtliche bestehenden Eigentums- und Urheberrechte vor. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers für diese Unterlagen ist ausgeschlossen.

1.5 Angebote, Zusagen, Vertragsänderungen und Absprachen von/mit Mitarbeitern der My-Tec, ausgenommen My-Tec Geschäftsführer und Prokuristen, sind immer unverbindlich. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch My-Tec Geschäftsführer oder Prokuristen.

1.6 Sofern in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch gewahrt bei Übermittlung per Telefax oder durch elektronische Datenübertragung.

2. Angebote und Preise

2.1 My-Tec Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.2 Sämtliche Preise verstehen sich ohne Skonto oder sonstige Nachlässe ab Werk zuzüglich Umsatzsteuer. Nebenleistungen (z. B. Überführungskosten) und etwaige sonstige Kosten (z. B. Transport- oder Verpackungskosten, Verlade-, Fracht- und Zollspesen) gehen, soweit nichts anderes geregelt ist, zu Lasten des Bestellers.

2.3 Die angegebenen Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Material- und Lohnkosten. Bei Änderungen dieser Kostenbasis zwischen Auftragsbestätigung und vereinbartem Lieferzeitpunkt ist My-Tec nach Ablauf von vier Wochen nach Auftragsbestätigung berechtigt, eine entsprechende Preis-Angleichung vorzunehmen. My-Tec wird dem Besteller die Änderungen der Kostenbasis auf Verlangen nachweisen. Führt dies zu einer Preiserhöhung, welche den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten oder den Anstieg der Preise für gleichartige Produkte im selben Zeitraum nicht unwesentlich übersteigt, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnisnahme der Preiserhöhung mittels eingeschriebenen Briefs (mit Rückschein) zu erklären. Anderenfalls ist der Rücktritt ohne Wirkung. Er ist ferner ohne Wirkung, wenn My-Tec unverzüglich nach Eingang des Rücktritts erklärt, dass My-Tec auf Durchführung des Vertrages zu den ursprünglich vereinbarten Preisen besteht.

3. Vertragsschluss und -inhalt

3.1 Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn My-Tec die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist.

3.2 Für Art und Umfang der Pflichten My-Tec ist die schriftliche Auftragsbestätigung von My-Tec maßgeblich, sofern nicht der Besteller innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt dem Inhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widersprochen hat. My-Tec weist den Besteller bei Übersendung der Auftragsbestätigung hierauf gesondert hin.

3.3 Soweit für zulässige Abweichungen keine Grenzen in der Auftragsbestätigung festgelegt sind und sich keine ausdrücklich anerkannten Besteller-Spezifikationen ergeben, sind in jedem Falle branchenübliche Abweichungen zulässig.

3.4 Warenbeschreibungen und Qualitätsangaben sowie Auskünfte der My-Tec über die Eignung und Verwendbarkeit der Ware sind nicht als zugesicherte Eigenschaft bzw. Beschaffenheitsgarantie (§ 443 BGB) anzusehen, es sei denn, dass diese ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Für die Kaufpreisberechnung ist das Abgangsgewicht und die Stückzahl ab Werk maßgeblich.

4.2 Die Zahlungsbedingungen werden in den einzelnen Verträgen gesondert vereinbart.

4.3 Bei Überschreitung von Zahlungsfristen berechnet My-Tec Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., es sei denn, dass ein höherer Schaden von My-Tec nachgewiesen wird.

4.4 Vorbehaltlich sonstiger Ansprüche hat My-Tec das Recht, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Erfüllung ihrer Pflichten solange aufzuschieben, wenn nach Abschluss des Vertrages Tatsachen bekannt werden, die die Zuverlässigkeit des Bestellers, insbesondere dessen Zahlungsfähigkeit, in Frage stellen. My-Tec ist berechtigt, vom allen noch nicht ausgeführten Verträgen mit dem Besteller zurückzutreten, wenn der Besteller (a) dem Verlangen von My-Tec nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer von My-Tec gesetzten, angemessenen Frist nachkommt, oder (b) falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat, oder (c) die Kreditwürdigkeit nach zuverlässiger Auskunft objektiv nicht gegeben ist. Ersatzansprüche des Bestellers aus dem Rücktritt des Vertrages sind ausgeschlossen.

4.5 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Forderungen von My-Tec um Gegenforderungen zu kürzen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass die Gegenforderungen oder das Zurückbehaltungsrecht von My-Tec anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

5. Lieferung

5.1 Bei von My-Tec genannten Terminen handelt es sich stets um unverbindliche Termine, es sei denn, Lieferfristen oder Liefertermine sind in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Fixtermine müssen als solche mit einem entsprechenden Zusatz besonders gekennzeichnet werden. Lieferfristen beginnen nach Leistung der vereinbarten Anzahlungen und einwandfreier Klärung aller Einzelheiten bezüglich der Ware. Nachträgliche Vertragsänderungen führen zu einer angemessenen Terminverschiebung.

5.2 Der Besteller kann zwei Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist My-Tec schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach erfolgtem Ablauf dieser Lieferfrist kommt My-Tec in Verzug, es sei denn, My-Tec hat die Nichtleistung nicht zu vertreten.

5.3 My-Tec ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn (a) die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks verwendbar ist, (b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (c) dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, My-Tec erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

5.4 My-Tec sind Minder- oder Mehrlieferungen bis zu 5 % erlaubt.

5.5 My-Tec Leistungsverpflichtung ruht in Fällen höherer Gewalt (insbesondere Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Versandstörungen, technisch bedingten Betriebsunterbrechungen, Krieg, Streik, Aussperrung, ungenügender Zufuhr von Betriebsstoffen, behördlichen Maßnahmen und vergleichbaren Ereignissen), sofern sie nicht von My-Tec zu vertreten sind, sowie im Fall einer nicht von My-Tec zu vertretenden, unrichtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung mit der Ware oder Roh-, Hilfs-, Zusatz- oder sonstigen Stoffen seitens der Vorlieferanten. My-Tec wird den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren. In diesen Fällen ist My-Tec berechtigt, die Leistung hinauszuschieben, solange diese Ereignisse andauern, jedoch höchstens um vier Monate. Bei einer dauerhaften oder länger als vier Monate andauernden Leistungsstörung ist My-Tec berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts ist der Besteller nicht zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet und erhält eine von ihm geleistete Anzahlung unverzüglich zurück; Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller daraus nicht zu.

6. Gefahrübergang / Annahmeverzug

6.1 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich sämtliche Verkäufe ab Werk Adelsdorf. Versand und Transport erfolgen stets auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht, auch bei Teillieferungen, spätestens auf den Besteller über, sobald die Sendung an die Transportperson übergeben worden ist - unabhängig davon, ob es sich um eine zu My-Tec's Unternehmen gehörende oder eine fremde Person handelt - oder zwecks Versendung das Werk von My-Tec verlassen hat. Gefahrübergang tritt auch bei Annahmeverzug des Bestellers ein.

6.2 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist My-Tec berechtigt, Ersatz für die ihr hierdurch entstehenden Mehraufwendungen zu verlangen. Etwaige weitere Ansprüche von My-Tec, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.

6.3 **Ziffer 6.2** gilt entsprechend bei nicht fristgerechtem Abruf der Lieferung, sofern Lieferung auf Abruf vereinbart wurde, sowie bei der Unterlassung von erforderlichen Mitwirkungshandlungen durch den Besteller, z.B. wenn der Besteller Daten oder Materialien, die zur Fertigstellung des Vertragsgegenstandes benötigt werden, nicht bereitstellt.

6.4 Während des Annahmeverzuges des Bestellers haftet My-Tec nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.5 Wenn My-Tec den Vertragsgegenstand auf Wunsch des Bestellers nach dem Abnahmetermin noch weiter verwahrt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands am ursprünglich vereinbarten Abnahmetermin auf den Besteller über. Während der Verwahrung haftet My-Tec nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle gelieferten Produkte bleiben das Eigentum von My-Tec (*Vorbehaltsware*), bis der Besteller sämtliche bestehenden oder nach Vertragsabschluss entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit My-Tec vollständig beglichen hat.

7.2 Vorbehaltsware ist auch solche Ware, die aus vom Besteller gelieferten Stoffen hergestellt wird.

7.3 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Besteller zum Besitz und bestimmungs-gemäßen Gebrauch der Vorbehaltsware berechtigt.

7.4 Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt für My-Tec als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne My-Tec zu verpflichten. Be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware durch den Besteller mit Waren anderer Herkunft zu einer neuen Sache bzw. zu einem vermischten Bestand steht My-Tec das Miteigentum daran zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Zeit der Lieferung zu dem Wert der anderen verarbeiteten bzw. vermischten Waren. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware.

7.5 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden und ist eine dem Besteller gehörende Sache als die Hauptsache im Sinne des § 947 BGB anzusehen, wird schon jetzt vereinbart, dass ein Miteigentumsanteil im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der Hauptsache auf My-Tec übergeht und der Besteller die Sache für My-Tec unentgeltlich mitverwahrt. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware.

7.6 Der Besteller hat die Vorbehaltsware unentgeltlich für My-Tec zu verwahren. Auf Verlangen ist My-Tec jederzeit am Ort der Lagerung eine Bestandsaufnahme und eine ausreichende Kennzeichnung zu ermöglichen. Von Pfändungen oder anderer Beeinträchtigungen von My-Tecs Rechten durch Dritte muss der Besteller My-Tec unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten benachrichtigen, die es My-Tec ermöglichen, mit allen rechtlichen Mitteln dagegen vorzugehen.

7.7 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen und unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts veräußern, wenn sichergestellt ist, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß dieser **Ziffer 7.7** auf My-Tec übergehen:

7.7.1 Der Besteller tritt hiermit die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware (auch im Rahmen von Werkverträgen oder Werklieferungsverträgen) mit allen Nebenrechten an My-Tec ab. Sie dienen in demselben Umfang zu My-Tecs Sicherheit für die Vorbehaltsware.

7.7.2 Zur Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte ist der Besteller daher nur mit My-Tecs vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt.

7.7.3 Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von My-Tec gelieferten Waren, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes von My-Tecs Vorbehaltsware zur Zeit der Lieferung. Bei der Veräußerung von Waren, an denen My-Tec Miteigentum i.S. von **Ziffer 7.4** oder **7.5** hat, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe dieses Miteigentumsanteils.

7.7.4 Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, tritt der Besteller bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlusssaldos aus dem Kontokorrent an My-Tec ab.

7.7.5 Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, Forderungen aus den Weiterveräußerungen der Vorbehaltsware einzuziehen.

7.8 Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen mit My-Tec nicht oder werden My-Tec Umstände bekannt, die Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründen, so kann My-Tec:

(a) nach Ablauf einer erfolglosen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; dann erlischt das Recht des Bestellers am Besitz der Vorbehaltsware und My-Tec kann die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen;

(b) die Weiterveräußerung, Be- und Verarbeitung sowie Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren untersagen;

(c) hat der Besteller My-Tec auf Verlangen die Namen der Schuldner der an My-Tec abgetretenen Forderungen mitzuteilen;

(d) ist My-Tec berechtigt, die erteilte Einzugsermächtigung zu widerrufen.

Weitergehende Ansprüche von My-Tec, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

7.9 Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts der Mitwirkung des Bestellers, etwa bei Registrierungen, die nach dem Recht des Besteller-Landes erforderlich sind, so hat der Besteller derartige Handlungen vorzunehmen. Dies ist eine wesentliche Vertragspflicht des Bestellers.

7.10 Soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten den Gesamtbetrag der Forderungen von My-Tec um mehr als 10% übersteigt, ist My-Tec auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die bestehenden Sicherheiten nach Auswahl von My-Tec freizugeben.

8. Untersuchungs- und Rügeverpflichtung

8.1 Der Besteller hat die gelieferte Ware, auch wenn vorher Muster oder Proben übersandt worden waren, unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen, insbesondere auf ihre Beschaffenheit und Menge. Offensichtliche Mängel hat der Besteller gegenüber My-Tec unverzüglich, spätestens innerhalb der in **Ziffer 8.2.1** und **8.2.2** genannten Fristen schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Entdeckung des Mangels My-Tec schriftlich anzuzeigen. Mängelrügen müssen eine genaue Beschreibung der beanstandeten Mängel enthalten. Die Vorschrift des § 377 HGB findet auch bei Werklieferungs-verträgen Anwendung.

8.2 Soweit Mängel bei der kaufmännischen und sensorischen Überprüfung nicht feststellbar sind, hat der Besteller zum Zwecke der Untersuchung repräsentative Proben zu ziehen und/oder einen Sachverständigen mit der eiligen Untersuchung zu beauftragen, wenn diese nach der Art der Ware nur von einem Sachverständigen geleistet werden kann.

8.2.1 Soweit Mängel oder Abweichungen ohne einen Sachverständigen feststellbar sind, müssen offensichtliche Mängel der My-Tec unverzüglich, bei innerdeutschen Geschäften spätestens binnen 3 Geschäftstagen, bei internationalen Geschäften spätestens binnen 8 Geschäftstagen seit der Ablieferung bzw. Freistellung am vereinbarten Ort angezeigt werden.

8.2.2 Wenn die Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Untersuchung der Ware erforderlich ist, sind die Proben dem Sachverständigen unverzüglich, spätestens innerhalb der in **Ziffer 8.2.1** bestimmten Fristen anzuliefern. Die Mängelrüge muss dann spätestens binnen 3 Werktagen nach Eingang des Untersuchungsergebnisses beim Besteller, spätestens jedoch innerhalb von 3 Wochen seit Eintreffen der Ware am vertraglichen Bestimmungsort erfolgen, soweit nicht die Untersuchung durch einen Sachverständigen nachweislich längere Zeit in Anspruch genommen hat.

8.3 Bei Verletzung von Rügepflichten ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen des Bestellers insoweit ausgeschlossen.

8.4 Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche gegen My-Tec sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Besteller im Fall einer Mängelrüge vor Abschluss der Schadens- oder Mangelfeststellung durch My-Tec die gelieferte Ware oder Teile davon vom Untersuchungsort entfernt, anbricht, verarbeitet, bearbeitet oder sonst verändert oder weiter versendet (Probenziehung zwecks Untersuchung ausgenommen).

8.5 Für die Quantitätsermittlung erbringen, auch im Verhältnis der Parteien zueinander, die Feststellungen der jeweiligen Transportführer einen widerlegbaren Beweis.

8.6 Der Besteller ist verpflichtet, Regressansprüche gegen die jeweiligen Transportführer durch rechtzeitige Eintragung von Beanstandungen in die Transportdokumente zu sichern oder Beanstandungen schriftlich in sonstiger Weise vorzutragen, sowie nach Möglichkeit durch den Fahrer bestätigen zu lassen. Werden diese Pflichten schuldhaft verletzt oder die Unterlagen über die Reklamation gegenüber dem Transportführer der My-Tec nicht binnen 2 Wochen auf Anforderung vorgelegt, so verfallen die auf die konkrete Reklamation gestützten Ansprüche des Bestellers.

8.7 Ist Zahlung gegen Dokumente vereinbart, so berechtigen Mängelrügen den Besteller nicht, die Aufnahme der Dokumente und die Bezahlung des Kaufpreises zu verweigern oder zu verzögern. Dies gilt nicht bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.

9. Sachmängelhaftung

9.1 Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig im Sinne von **Ziffer 8.1** und **8.2** gerügt worden ist, ist My-Tec berechtigt, nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist die Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder der Lieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes vorzunehmen. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Bei unerheblichen Mängeln steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.

9.2 Mehr- oder Mindermengen von Liefermengen sind produktionstechnisch bedingt und nicht vermeidbar. Dies ist im Gesamtpreis berücksichtigt und stellt keinen Sachmangel dar. Ebenso wenig berechtigt dies zu Minderung des Kaufpreises und / oder Schadenersatz und / oder Rücktritt.

9.3 Für etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln des Vertragsgegenstandes haftet My-Tec ausschließlich nach Maßgabe von **Ziffer 10**.

9.4 Hat der Vertrag die Lieferung herzustellender Produkte, z. B. durch chemische Prozesse oder Vermischung, zum Gegenstand und/oder stellt der Besteller Stoffe/Rohware oder Verarbeitungsanweisungen zur Verfügung, so sind die Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels ausgeschlossen, soweit der Mangel auf einen vom Besteller gelieferten Stoff oder auf seine Vorgaben für die Produktion / Verarbeitung zurückzuführen ist. My-Tec ist zur Überprüfung der Qualität beigestellter Stoffe oder der Tauglichkeit von Produktions- oder Mischungsanweisungen nicht verpflichtet; My-Tec wird unter Umständen den Besteller diesbezüglich auf offensichtliche Mängel bzw. Zweifel hinweisen.

9.5 Sämtliche Mängelansprüche des Bestellers verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, wenn My-Tec den Mangel arglistig verschwiegen hat sowie für die zwingende Haftung von My-Tec auf Schadensersatz nach Maßgabe von **Ziffer 10**.

Vereinbarungen zwischen dem Besteller und seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen, gehen nicht zu Lasten von My-Tec.

10. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

10.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund,

z. B. Verzug, mangelhafte Lieferung, Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis, unerlaubte Handlung, sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingend gehaftet wird; dies ist z. B. der Fall bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf, durch My-Tec, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, außerdem bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit My-Tec ausdrücklich schriftlich eine Garantie (§ 443 BGB) für die Beschaffenheit einer Sache abgegeben oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

10.2 Die Haftung von My-Tec bei grober Fahrlässigkeit sowie bei der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; im Übrigen ist die Haftung von My-Tec für einfache Fahrlässigkeit gemäß **Ziffer 10.1** ausgeschlossen.

10.3 My-Tec haftet insbesondere nicht für Schäden, die auf einer unsachgemäßen Behandlung des Vertragsgegenstandes durch den Besteller beruhen.

10.4 Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von My-Tec.

10.5 Der Besteller ist verpflichtet, My-Tec Schäden und Verluste, für die My-Tec aufzukommen hat, unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

11. Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Schriftformerfordernis/Verschiedenes

11.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Liefer- oder Verladeort, oder mangels Vereinbarung der Sitz von My-Tec (Adelsdorf). Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises ist Adelsdorf. Gerichtsstand ist Erlangen. My-Tec ist berechtigt, den Besteller auch vor jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen.

11.2 Das Vertragsverhältnis sowie etwaige damit in Zusammenhang stehende deliktische Ansprüche unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 (CISG).

11.3 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag bedürfen My-Tecs schriftlicher Zustimmung.

11.4 My-Tec ist berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Besteller unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu nutzen bzw. zu verwenden.

11.5 Sämtliche Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen, sofern nicht das Gesetz eine strengere Form vorsieht.

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.

11.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.